

## **KANTONSRATSPROTOKOLL**

Sitzung vom 9. September 2019  
Kantonsratspräsident Josef Wyss

### **B 171 Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderem Betreuungsbedarf; Entwurf Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) / Gesundheits- und Sozialdepartement**

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Bei der Vorlage handelt es sich um eine Teilrevision eines bestehenden Gesetzes. Die Teilrevision ist aber sehr tiefgreifend, umfangreich und komplex. Bevor ich zum Gesetz komme, habe ich eine kurze Vorbemerkung zur Verordnung: Aufgrund der Tragweite dieses Geschäfts hat sich die Regierung entschlossen, die dazugehörige Verordnung in die Vernehmlassung zu geben. Die einmonatige Vernehmlassungsfrist, welche bis zum 12. Juli 2019 angesetzt war, wurde von den eingeladenen Stellen teilweise als zu kurz angesehen, daher wurde die Frist bis Ende August erstreckt. Dieser Umstand diente den involvierten Stellen, führte aber dazu, dass der GASK bei der 1. Beratung der Vorlage nur der Vernehmlassungsentwurf der Verordnung zur Verfügung stand. Gegenwärtig werden die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung verarbeitet. Bei der 2. Beratung der GASK wird die vorgesehene Verordnung vorliegen. Nun zum Gesetz: Seit Inkrafttreten des geltenden Gesetzes über soziale Einrichtungen im Jahr 2007/2008 sind zahlreiche rechtliche Änderungen in Kraft getreten, die eine Anpassung des Gesetzes erfordern. Es sind dies zum Beispiel das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht oder aber die Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO). Zudem hat die Schweiz die Uno-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Die vorliegende Teilrevision befasst sich mit der Planung, der Steuerung, der Anerkennung und der Finanzierung der stationären und ambulanten Leistungen von sozialen Einrichtungen. Das geltende Gesetz beschränkt sich gegenwärtig auf stationär erbrachte Leistungen. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ist eine Revision angezeigt, bei der auch die ambulanten Leistungen in das Gesetz aufgenommen werden. Für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen sollen vermehrt ambulante Angebote anerkannt und finanziert werden. So können Aufenthalte in einer sozialen Einrichtung verkürzt oder vielleicht sogar verhindert werden. In der Kommission wurden daher unter § 2 Absatz 1 lit. d neu auch die ambulanten Angebote für sozialpädagogische Familien in das Gesetz aufgenommen. Ein entsprechender Antrag wurde einstimmig gutgeheissen. Die Betroffenen sollen in ihrer selbstbestimmten Lebensführung gestärkt werden. Der Wechsel zwischen stationären und ambulanten Angeboten soll besser ermöglicht werden. Die Strategie heisst hier „ambulant und stationär“. Es ist keine grundsätzliche Umgestaltung der Angebote der SEG-Einrichtungen geplant, sondern eine differenzierte und bedarfsoorientierte Weiterentwicklung, diese aber verbunden mit einer verstärkten Förderung ambulanter Leistungen. Ambulante Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen mittels Subjektfinanzierung abgegolten

werden. Die Finanzierung von stationären Leistungen von Erwachsenen soll sich neu nach dem individuellen Bedarf richten. Dazu soll ein Instrument namens IBB (individueller Betreuungsbedarf) angewandt werden, welches bereits in 15 deutschsprachigen Kantonen angewandt wird. Das IBB-System ist aber insbesondere bei sozialen Einrichtungen umstritten. Die Kommission hat sich intensiv mit diesem System auseinandergesetzt und sich entschieden, keine Anpassungen an der regierungsrätlichen Version vorzunehmen. Auch ein Antrag über eine flexible Einführung des IBB-Systems wurde in der Kommission diskutiert, aber schliesslich wieder zurückgezogen. Die Kostenübernahme im ambulanten Bereich soll grundsätzlich nicht höher sein als bei vergleichbaren Aufenthalten in einer anerkannten sozialen Einrichtung im Kanton Luzern. Die Kommission hat hier jedoch für Einzelfälle unter § 15 Absatz 5 eine Türe aufgetan. Es sollen damit unnötige stationäre Aufenthalte vermieden werden. Für die Vermittlung von bedarfsgerechten Angeboten für erwachsene Personen mit Behinderungen soll neu eine fachlich unabhängige Abklärungs- und Beratungsstelle eingeführt werden. Die Kommission diskutierte, ob man hier den Einbezug von bereits bestehenden Fachstellen in das Gesetz aufnehmen soll. Die Kommission kam aber zum Schluss, dass dies noch nicht jetzt entschieden werden soll, sondern in der Verordnung geregelt werden könne. Ein Antrag, welcher auch einen Anspruch auf Assistenzberatung in das Gesetz aufnehmen wollte, wurde mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass man dies in der Verordnung regeln soll. Man kann also festhalten, dass die Kommission sich sehr intensiv mit der Vorlage befasst hat, aber nur ganz wenige Anpassungen vorgenommen wurden. Der vorliegende Entwurf entspricht weitgehend dem regierungsrätlichen Entwurf. In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage einstimmig angenommen. Im Namen der Kommission bitte ich Sie ebenfalls um Unterstützung der Teilrevision.

Für die CVP-Fraktion spricht Ferdinand Zehnder.

Ferdinand Zehnder: Die Revision dieses Gesetzes wird den zukünftigen Bedürfnissen und den Gegebenheiten gerecht. Sie steht im Einklang mit der Uno-Behindertenrechtskonvention sowie dem Leitbild des Kantons Luzern für Menschen mit Behinderungen. Die wesentlichen Punkte sind: die Strategie „ambulant und stationär“, ein Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung, frei wählbare Lebensräume und -formen und geschützte Lebensräume und -formen. Wenn man diese Änderungen in einem Satz zusammenfassen wollte, so würde dieser heißen: SEG-Revision – Auslöser zum Paradigmenwechsel. Im Kanton Luzern lebten 2017 total 71 000 Personen mit einer Beeinträchtigung, viele davon zu Hause mit wenig Unterstützung, und 9458 erwachsene Personen mit einer IV-Rente. 2017 wurden im Kanton Luzern 2766 Plätze für Menschen mit Behinderungen angeboten. Die Betriebsausgaben der sozialen Einrichtungen lagen 2017 bei 229,2 Millionen Franken. Die CVP begrüßt die Stossrichtung der Gesetzesänderungen. Die Strategie ambulant und stationär ist zu unterstützen. Es wird auch immer mehr ein Bedürfnis. Das Schliessen von Lücken in der Versorgung mit ambulanten Angeboten ist die logische Konsequenz. Mit der Aufteilung der ambulanten Leistungen in ambulante Fachleistungen und kantonale Assistenzleistungen hat der Regierungsrat auf die Bedenken aus der Vernehmlassung reagiert. Es ist darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit in beide Richtungen – ambulant und stationär – gewährleistet werden kann. Die CVP erwartet nicht, dass in den nächsten Jahren massiv stationäre Plätze abgebaut werden. Wie auch in den anderen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens dürfte jedoch auch im Behindertenbereich ein langsamer, aber nachhaltiger Trend zu vermehrten ambulanten Leistungen einsetzen. Es ist wichtig, dass der Regierungsrat dem Anliegen mit der vorliegenden Gesetzesänderung Rechnung trägt. Wir erwarten, dass der Regierungsrat diese Entwicklung beobachtet und unseren Rat regelmässig darüber informiert. Es ist uns wichtig, es geht um Menschen, der Mensch steht im Mittelpunkt. So fordert die CVP, dass Menschen in Würde leben und nicht die Kosten für Missbrauch tragen. Generell wollen wir den Menschen da helfen, wo es nötig ist, und Erleichterungen für die Zukunft ermöglichen, wo es sinnvoll ist. Selbstverständlich spielt die Selbstbestimmung eine sehr grosse Rolle. Ist das auch für alle möglich? Macht das auch für alle und in allen Situationen wirklich einen kostengerechten Sinn? Wir unterstützen den

Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung; für die Zukunft ist das praktisch ein Paradigmenwechsel. Dieser soll – wie auch bereits bei der IV, der Hilflosenentschädigung und den EL oder dem 2012 eingeführten Assistenzbeitrag – im gleichen Stil weiterverfolgt werden. Zur IBB: Wir sind froh, dass der Kanton Luzern sich am bereits gut funktionierenden System anderer Kantone orientiert, der sogenannten „Best Practise“. Dort hat sich gezeigt, dass es so ist wie mit jeder Umstellung oder Einführung eines neuen Systems. Es entsteht zu Beginn ein gewisser Mehraufwand administrativer Art. Wir brauchen diese Zeit und diese Ressourcen für den Menschen und nicht für die Bürokratie. Wir appellieren an den Regierungsrat und die Verwaltung, das Instrument des IBB mit Augenmass und unter Einbezug der sozialen Einrichtungen umzusetzen. Das gilt insbesondere für den Bereich Tagesstrukturen mit Lohn. Hier sind die Bedenken am grössten und entsprechend auch der Austauschbedarf zwischen Verwaltung und Institutionen. Gleichzeitig zeigen Erfahrungen in anderen Kantonen, dass die Umsetzung auch in diesem Bereich funktioniert. Wir sind froh, dass der Regierungsrat diese Punkte so in der Vernehmlassung aufgenommen hat, erwarten jedoch auf die 2. Beratung hin die vorgeschlagene Präzisierung. Zur fachlich unabhängigen Abklärungs- und Beratungsstelle: Es sind mehrere Herausforderungen zu meistern. Diese Stelle soll möglichst unabhängig sein. Wird sie beim Kanton angesiedelt? Falls dies so ist, bitten wir um Einbezug der Fachpersonen bestehender Organisationen. Teile dieser Aufgaben könnten auch durch Leistungsaufträge den Fachorganisationen – als Scharnierstelle eines Netzwerks von Spezialisten – übertragen werden. Zum Schwankungsfonds: Früher kannte man dieses Instrument als Rücklage oder Rücklagenfonds oder auch als Defizitgarantie. Der Regierungsrat ist den Forderungen der sozialen Einrichtungen im Vernehmlassungsverfahren zum SEG grösstenteils nachgekommen und hat auch nachgebessert. Abschliessend bedanken wir uns bei der Regierung und der Verwaltung für die umfangreiche und vielschichtige Arbeit. Wir möchten festhalten, dass mit dieser neuen Gesetzesrevision das Hauptziel der erhöhten Selbstbestimmung und der damit verbundenen notwendigen Subjektfinanzierung angegangen werden kann. Es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, dass man die vielen wertvollen Organisationen, welche unheimlich viel Gutes tun, durch klare und einfache Regelungen unterstützt und nicht zusätzlich behindert. Die CVP setzt sich für die Selbstbestimmung sowie für eine zeitgemässe Unterstützung dieser Menschen ein. Die Mittel und Ressourcen sollen den Menschen zugutekommen. Bei der 1. Beratung in der GASK lag noch kein vom Regierungsrat zur Kenntnis genommener Entwurf der Verordnungsänderungen vor. Somit fehlte bisher das Gesamtbild zu diesem komplexen Geschäft. Wir behalten uns deshalb Änderungsanträge für die weiteren Beratungen im Kantonsrat und in der GASK vor. Die CVP ist für Eintreten und unterstützt die Stossrichtung der Gesetzesänderungen.

Für die SVP-Fraktion spricht Jasmin Ursprung.

Jasmin Ursprung: Wenn man den Titel der Botschaft „Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderem Betreuungsbedarf“ liest, kann man sich kurz fassen. Die Anpassungen sind zeit- und bedarfsgerecht. Sie entsprechen auch den Massnahmen, die andere Kantone bereits umgesetzt haben. Aus unserer Sicht ist es nicht einmal eine spezielle Luzerner Lösung, welche ja nicht immer sein muss, sondern man hat die Erfahrungen der anderen Kantone mit einbezogen, obwohl auch schon wieder Korrekturen oder Anpassungen erforderlich waren. Aber wir wollen eine kontinuierliche Anpassung, und vor allem wollen wir die verschiedenen Anpassungen so schnell wie möglich. Dass die gemachten Vorschläge respektive Änderungen kostenneutral bleiben, erscheint uns als sehr positiver Aspekt bei dieser Vorlage. In diesem Sinn ist die SVP-Fraktion für Eintreten und stimmt der Vorlage zu.

Für die FDP-Fraktion spricht Helen Schurtenberger.

Helen Schurtenberger: Die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein. Einleitend halten wir fest, dass das Gesetz gut strukturiert aufgebaut ist. Der Aufbau des Planungsberichtes mit Erwägungen zu den Auswirkungen und den Schlussfolgerungen erleichtert die Lesbarkeit des Gesetzes wesentlich und macht den Inhalt verständlicher. Dies ist wichtig, ist doch der

ganze SEG-Bereich eine schwierige Materie. Es ist richtig, dass das SEG überarbeitet und der Uno-Behindertenrechtskonvention angepasst wird. Wir begrüssen die Strategie „ambulant und stationär“ und den Wechsel hin zur Subjektfinanzierung. Im sozialpädagogischen Bereich – bei Wohnstrukturen mit und ohne Sonderschulen, Dienstleistungsanbietern der Familienpflege sowie der ambulanten sozialpädagogischen Unterstützung – teilen wir mehrheitlich die im Gesetz beschriebenen Auswirkungen und Schlussfolgerungen. In den Bereichen A und D müssen unseres Erachtens weitere Veränderungen der Zielgruppen und deren Einflussfaktoren und die Auswirkungen geprüft werden. In den SEG-Bereichen A und D sind die Auswirkungen des Konsums- und Freizeitverhaltens sowie der Migration nicht berücksichtigt worden. Dementsprechend fehlen hier bei den Schlussfolgerungen die Massnahmen. Zudem vermissen wir die systematische Nachsorge durch „Care Leavers“. Weiter möchten wir anmerken, dass die Wohnstrukturen klarer definiert werden müssen. Im Bereich der Kinderbetreuung sind Anbieter von der IVSE-Liste (Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen) gestrichen worden. Das heisst, dass Institutionen wie Integration Netzwerk, welche gemäss Aussagen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) das passgenaue Angebot haben, nicht mehr auf dieser Liste sind. Es ist aber klar zu erwähnen, dass diese Organisation jene Kinder betreut, welche in allen anderen Institutionen gescheitert sind. Solche Kinder müssen dann ausserkantonal platziert werden, was sehr teuer ist. Es soll deshalb klar definiert werden, dass bei der nächsten Überprüfung weitere Institutionen auf die IVSE-Liste genommen werden, welche Kinder in speziellen Notsituationen aufnehmen. Diese Plätze fehlen im Kanton Luzern. Falls man die Liste nicht erweitern will, dann sollen diese Institutionen auf die DAF-Liste (Dienstleistungsanbieter der Familienpflege) genommen, aber die Leistungen situationsbedingt finanziert werden. Bis zur nächsten Revision braucht es zwingend eine Zwischenlösung. Der Kanton Luzern will mit der Finanzierung von ambulant vor stationär überall Geld sparen. Im Bereich der Kinderbetreuung fährt er aber klar das andere Modell, indem er die Heime bevorzugt. Kinder, welche ambulant in einer Pflegefamilie leben dürfen, profitieren viel mehr vom sozialen Zusammenhalt. Zudem ist die Finanzierung bei Weitem günstiger, wenn man eine Vollkostenrechnung macht. Im SEG-Bereich B fehlt nach unserer Meinung die Massnahme zum Aufbau von stationären Angeboten für Menschen mit Behinderungen, die bis zum Eintritt der Pflegebedürftigkeit in einer SEG-Einrichtung gelebt haben. Für diese Menschen sollten stationäre Angebote geschaffen werden, da sie bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit mangels Pflegenangeboten nicht in einem SEG-Heim leben können, was zu Problemen führen kann. Im SEG-Bereich C sind wir der Meinung, dass die Verhaltenssüchte einer vertieften Prüfung und Analyse unterzogen werden sollten. Auch hier braucht es systematische Nachsorge. Wir begrüssen es, dass eine Abklärungs- und Beratungsstelle eingeführt werden soll. Auch heute haben diverse Stellen Abklärungen gemacht. Es dürfen in Zukunft keine Doppelspurigkeiten entstehen. Die Abklärungen und Beratungen sollen in Zukunft nur noch über diese Stelle laufen. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass mit der Einführung der Abklärungs- und Beratungsstelle Ressourcen eingespart werden können und diese Stelle kostenneutral eingeführt werden soll. Zum IBB-System: Es ist uns bewusst, dass eine Masseinheit eingeführt werden muss. Es ist aber allen klar, dass auch das Besa-System in den Pflegeheimen nicht über alle Zweifel erhaben ist. Die Pilotphase des IBB-Systems hat gezeigt, dass der Aufwand für alle Beteiligten sehr gross ist. Die Zeit am und mit dem Menschen wird nochmals verringert. Es wird in die Systeme statt in die Lebensqualität investiert. Das IBB-System soll im Bereich Arbeit mit Tagesstrukturen mit Lohn nicht eingeführt werden. Die Erkenntnisse zeigen, dass dieses Instrument im Bereich Tagesstrukturen mit Lohn ungeeignet ist. Institutionen, welche Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich angestellt haben, müssen die Betroffenen im Arbeitsprozess und bei den wechselnden Arbeitsschritten anleiten und begleiten. Diese Schritte dann immer noch zu bewerten, ist eine grosse Herausforderung. Das Messergebnis wird erheblich verfälscht. Wir fordern eine Anpassung der Ausnahmeregelung für Spezialfälle. Pro Jahr gibt es zirka fünf bis sechs Fälle, bei denen eine Zwangsmassnahme angeordnet wird. Diese Fälle benötigen eine besondere Infrastruktur (Gummizelle usw.).

welche im Kanton Luzern in der Luzerner Psychiatrie (Lups) und der Stiftung für Schwerbehinderte Luzern (SSBL) zur Verfügung stehen. Wenn man diese Fälle genau so abgilt wie die restlichen Fälle, dann können die Institutionen das Angebot nicht aufrechterhalten, oder die Gesamtkosten und somit auch die allgemeinen Tarife sind im Vergleich zu den anderen Institutionen zu hoch. Ein weiterer Bereich, der unserer Meinung nach noch verbessert werden kann, ist der Rechnungslegungsstandard. Die Standards für die Rechnungslegung werden vom Kanton vorgegeben, dies macht wenig Sinn, denn es gibt bereits entsprechende Standards (HRM II für öffentliche Institutionen oder Swiss GAAP FER für private Institutionen). Wenn man einen solchen Standard verwendet, dann muss die DISG nicht mehr die eigenen Leute vorbeischicken, sondern kann sich auf das Urteil einer anerkannten Revisionsgesellschaft abstützen. Wir werden auf die 2. Beratung hin noch Anträge einreichen, da die Vernehmlassungsantworten anlässlich der 1. Beratung in der GASK noch nicht vorlagen. Wir begrüssen die Weiterentwicklung des SEG. Die FDP tritt auf Botschaft ein und stimmt ihr zu.

Für die SP-Fraktion spricht Pia Engler.

Pia Engler: Die SP-Fraktion begrüßt es, dass mit der Teilrevision des SEG auf den Wandel in der Gesellschaft reagiert wird. Es ist richtig und wichtig, dass der Mensch mit seiner Vielfältigkeit und seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt steht und ergänzende, bedarfsgerechte Angebote für betreuungsbedürftige Kinder und Jugendliche, für Personen mit Behinderungen und Menschen mit Suchtproblemen geschaffen werden. Dass die ambulanten Hilfen im SEG geregelt und das Gesetz entsprechend ausgeweitet wird, begrüssen wir grundsätzlich, ebenso dass der eingeschlagene Weg mit dem erarbeiteten Leitbild für Menschen mit Behinderungen konsequent weiterverfolgt wird. Das neue Gesetz widerspiegelt auch die Haltung der Uno-Behindertenrechtskonvention. Dass das SEG mit der Teilrevision verschiedene Bereiche abdeckt, führt zwangsläufig zu einer Überfrachtung. Dies erschwert unseres Erachtens eine differenzierte Auseinandersetzung. Eine Gesamtrevision ist deshalb anzustreben. Gemäss Planungsbericht soll mit der Revision die durchgängige Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Kanton besser gewährleistet werden. Für uns ist es zentral, dass Leistungen zeitnah gesprochen werden und eine gute Begleitung stattfindet, damit die Anschlussfähigkeit von ambulanten und stationären Angeboten optimal funktioniert. Unklar bleiben das Gesetz und die Verordnung, wenn es darum geht, wie die Organisation und Aufsicht der ambulanten Massnahmen im Bereich A bewerkstelligt werden sollen. Der Paradigmenwechsel wird die Dienstleistungserbringenden fordern. Dieser angestrebte Wandel ist von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft sorgfältig und eng zu begleiten. In der Budgetplanung sind diese Aufwände entsprechend abzubilden. Dass der Regierungsrat die in der Botschaft erwähnte Kostenneutralität aufgehoben hat und zusätzliche finanzielle Mittel im AFP einstellt, ist erfreulich und wird von der SP unterstützt. Die SP begrüßt es, dass im Bereich B eine eigens zu schaffende Abklärungs- und Beratungsstelle geplant ist. Dadurch wird die notwendige Voraussetzung geschaffen, dass Abklärungen zeitnah erfolgen und angeboten werden können. Ein „sowohl als auch“ ist für die SP eine der wichtigen Kernaussagen, welcher bedingungslos nachgelebt werden muss. Die stationären Angebote erbringen wichtige und wertvolle Dienstleistungen wie auch die ambulanten Dienstleistungserbringenden. Einer SEG-Revision, die darauf abzielen würde, die stationären, kostenintensiveren Angebote einzusparen, indem eine Verlagerung auf die ambulanten Leistungen stattfinden muss, könnte die SP nicht unterstützen. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Regierungsrat von der ursprünglich postulierten Kostenneutralität abgerückt ist. Die Indikation muss zwingende Handlungsmaxime sein. Dem Instrument des IBB stehen wir nach wie vor kritisch gegenüber und haben es schon bei der Einführung abgelehnt. Die Rückmeldungen aus der Praxis sind ernst zu nehmen und zeigen, dass nach wie vor Optimierungsbedarf besteht. Die Erfassung des Unterstützungsbedarfs ist, sobald es um Menschen geht, nie passgenau und wird uns immer vor Herausforderungen stellen, und eine gewisse Unschärfe wird zurückbleiben. Nach den Rückmeldungen zur Vernehmlassung zum SEV-Entwurf der Regierung wird die SP auf die 2. Beratung hin prüfen, weitere Anträge zu stellen. Die SP tritt auf die Vorlage ein und dankt der Dienststelle für die umfassende und

sorgfältige Vorarbeit.

Für die G/JG-Fraktion spricht Christina Reusser.

Christina Reusser: Wir bedauern, dass es sich bei der vorliegenden Botschaft um eine Teilrevision handelt. Der Planungsbericht über soziale Einrichtungen 2020–2023 liegt bereits zur Einsicht vor, und es ist unseres Erachtens klar erkennbar, dass eine weitere Teilrevision vorgenommen werden muss. Diese in Etappen zu beraten, macht eine sinnvolle Gesamtschau jedoch schwierig, und wir hätten nach wie vor eine Gesamtrevision des SEG vorgezogen. Die Teilrevision legt den Fokus auf die Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Angeboten für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf und vernachlässigt den andern Bereich des SEG. Ich habe mich in den letzten Jahren wiederholt dazu geäussert und hätte gerne den Kinder- und Jugendbereich aus dem SEG herausgelöst und in ein Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Kinder- und Jugendheimgesetz überführt. Dies hätte die echte Möglichkeit geboten, sich über ambulante und stationäre Massnahmen und deren Passgenauigkeit zu unterhalten und die stationären wie auch die ambulanten ergänzenden Hilfen zur Erziehung ausführlicher zu regeln. Die jetzige gesetzliche Grundlage sowie das Mitführen der Bereiche A und D im SEG erachten wir als ungenügend und unbefriedigend. Nun komme ich aber zur eigentlichen Botschaft. Die vorliegende Revision zielt vor allem darauf ab, die ambulanten Angebote im Bereich B (erwachsene Menschen mit Behinderungen) im Gesetz zu verankern. Wir begrüssen den stärkeren Einbezug und die Mitsprache von Menschen mit Behinderungen explizit. Dies entspricht dem kantonalen Leitbild „Leben mit Behinderungen“ sowie einem zeitgerechten Selbstverständnis im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Auch der damit einhergehende Paradigmenwechsel von der eher defizitorientierten Haltung hin zu einer ressourcenorientierten wird von uns sehr begrüsst und unterstützt. Die vorliegende Teilrevision ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Schritte hätten für uns noch mutiger und grösser sein können, doch sehen wir bei der Umsetzung der aktuellen Teilrevision bereits genügend Herausforderungen, die es in diesem ersten Schritt zu meistern gilt. Wir begrüssen in diesem Sinn die Weiterentwicklung und den Ausbau in den Bereichen der ambulanten Angebote. Dies ist ein wichtiger und richtiger Schritt, um die bestehenden Angebote passgenauer für die Situation der betroffenen Personen zu gestalten und damit die Kombination von Angeboten zu ermöglichen. Aber es muss sich in der Praxis zeigen, wie gut die ambulanten und stationären Angebote aufeinander abgestimmt sind und ob sie ausreichend Durchlässigkeit bieten können. In der neu zu schaffenden Abklärungs- und Beratungsstelle sehen wir einen grossen Vorteil für die betroffenen Personen und Angehörigen, aber auch für die Institutionen selber. Wir sehen ein grosses Potenzial in dieser Fachstelle, nun kommt es darauf an, wie genau diese ausgestaltet wird. In den Bereichen A und D ist es richtig, dass ambulante ergänzende Hilfen zur Erziehung – hier konkret die sozialpädagogische Familienbegleitung oder die sozialpädagogische Begleitung von jungen Erwachsenen – in der Verordnung Eingang finden. Jedoch ist die Kombination von ambulanten und stationären Angeboten bei Kindern nur bedingt möglich, da unter den ambulanten Angeboten im Bereich A in der Verordnung zum SEG lediglich zwei Methoden aufgeführt sind. Eine offenere, auf qualitative Merkmale abzielende Formulierung würde weitere ergänzende Hilfen zur Erziehung möglich machen und käme damit dem Ziel näher, eine passgenaue Kombination von ambulanten und stationären Angeboten möglich zu machen. Weiter vermissen wir sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung eine Regelung betreffend Aufsicht und Bewilligung für Anbietende von ambulanten erzieherischen Hilfen. Hierzu besteht im Kanton Luzern keine Regelung, weshalb es wünschenswert ist, eine Regelung – wie beispielsweise den für die sozialpädagogische Familienhilfe geltenden Artikel 20b–f der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) – sinngemäss in die Verordnung aufzunehmen. Die Fraktion der Grünen und Jungen Grünen (G/JG) unterstützt demnach die Strategie, ambulante Angebote mit stationären aufeinander abzustimmen, sieht jedoch weiteren Entwicklungsbedarf bei den Leistungen. Schön ist ebenfalls, dass der Regierungsrat die Einsicht erlangt hat, nun nicht mehr von „ambulant vor stationär“ zu sprechen, sondern sich in der Botschaft neu zu „ambulant und stationär“

bekannt. Die Anhebung der Altersbegrenzung von heute 20 auf neu 25 Jahre wird von uns begrüßt. In der Botschaft wird darauf hingewiesen, dass die Einführung der neuen Finanzierungssysteme für die aktuell anerkannten sozialen Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zu Beginn eine Herausforderung darstellen wird. Wir teilen diese Einschätzung und sind der Meinung, dass ein Mehraufwand zu Zusatzkosten führen kann. Vor gut zwei Jahren startete der Kanton Luzern mit den sozialen Einrichtungen das Projekt zur Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die ein stationäres Wohn- und/oder Tagesstrukturangebot in einer anerkannten Einrichtung nutzen. Die Projektphase gestaltete sich als anspruchsvoll, das Erfassungssystem erscheint komplex und die Verknüpfung mit dem Finanzierungsmodell herausfordernd. Es ist bekannt, dass einige Kantone bereits erste Justierungen am System vornehmen. Wichtig erscheint uns daher, dass das Departement die Institutionen gut begleitet, berät und falls notwendig rasch und unkompliziert Nachbesserungen anbringt. Die G/JG-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage zu. Ich bedaure es, dass erst auf die 2. Beratung hin Anträge eingereicht werden, denn die Vernehmlassungantworten zum Gesetz liegen schon lange vor.

Für die GLP-Fraktion spricht Claudia Huser Barnettler.

Claudia Huser Barnettler: Die GLP begrüßt die Bestrebungen für ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben, so auch im Behindertenbereich. Die ganze Revision zeichnet sich dadurch aus, dass vermehrt Ressourcen gestärkt werden sollen – sowohl eigene wie auch solche des familiären und sozialen Umfelds –, aber auch, dass die Durchlässigkeit von Angeboten wo immer möglich gefördert werden soll. Das freut uns sehr. Wir anerkennen, dass der Kanton in den letzten Jahren einen umsichtigen und gut geplanten Prozess durchgeführt hat und mit der Botschaft B 171 nun eine Teilrevision vorlegt, die einen Schritt in die richtige Richtung macht und zugleich das Fass nicht zum Überlaufen bringt. Der GLP ist es sehr wichtig, dass die SEG-Institutionen gut auf einen solchen Veränderungsprozess vorbereitet sind. Sie sind ein wichtiger Pfeiler unseres Kantons, und wir sind auf ihre Leistungen angewiesen. Gleichzeitig ist es richtig, dass wir uns immer wieder fragen, ob die angebotenen Leistungen noch zeitgemäss sind und ob die Bedürfnisse der Gesellschaft sich verändert haben. Da zeigt sich ja klar ein gesellschaftlicher Wandel hin zu einer Individualisierung und einem Empowerment in vielen Lebenslagen, so auch im Behindertenbereich. Diesen Wandel unterstützen wir. Wie bereits gesagt, ist es uns wichtig, dass die SEG-Institutionen auf die Veränderungen gut vorbereitet werden, daher unterstützen wir den schrittweisen Wechsel von der Objektfinanzierung zur subjektorientierten Objektfinanzierung in der stationären Arbeit. Dadurch muss aber das längerfristige Ziel der allgemeinen Subjektfinanzierung nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der Kinder und der Jugend sind wir erfreut über die Stärkung und auch die Präzisierung der Angebote wie etwa die sozialpädagogische Familienbegleitung. Die Kombination von stationären und teilstationären Massnahmen und Massnahmen in der Familie ist richtig. Sie nutzt die Ressourcen der Betroffenen und ihres Umfelds, und das entspricht den Bestrebungen auf ein später selbstbestimmtes und unabhängiges Leben. Wir begrüssen die Anpassung der Altersgrenze von 20 auf 25 Jahre explizit. Dadurch erhalten die jungen Erwachsenen eine Chance, selbständig und unabhängig vom Staat zu leben. Auch begrüssen wir die Änderungen der solidarischen Finanzierung zwischen den Gemeinden und die Eliminierung des Fehlanreizes der stationären Behandlung, zumindest bei erwachsenen Menschen mit Behinderungen. Die beiden Kommissionsanträge unterstützen wir.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Wir werden die Vorlage auf die 2. Beratung hin nicht mehr ändern, aber einen Entwurf der Verordnung präsentieren. Was die Verordnung angeht, liegt die Verantwortung bei der Regierung, Ihr Rat ist für das Gesetz zuständig. Der Regierungsrat greift mit der Gesetzesvorlage grundlegende Veränderungen unserer Gesellschaft auf. Das Verständnis von Behinderungen verändert sich weg von den Defiziten hin zu den Ressourcen. Die Ziele von Schutz und Förderung sollen in den Angeboten besser abgebildet werden. Der

Regierungsrat legt der Gesetzesänderung die Strategie „ambulant und stationär“ zugrunde und möchte Lücken in der ambulanten Versorgung für Menschen mit Betreuungsbedarf schliessen. Menschen mit entsprechenden Fähigkeiten soll zukünftig ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Mehr Selbstbestimmung bedeutet auch, dass Menschen mehr Selbstverantwortung übernehmen müssen. Was sich nicht ändert: Leistungen werden weiterhin nur bei ausgewiesenen Bedarf finanziert. Stationäre Leistungen für Erwachsene sollen nach einem neuen Finanzierungsmodell abgegolten werden. Die Abgeltung erfolgt abgestuft nach Betreuungsaufwand, welcher neu mit einem einheitlichen Instrument ermittelt wird. Dieses Instrument wird in der Ostschweiz schon länger eingesetzt, wir betreten also kein Neuland. Wir werden mit anderen Kantonen zusammenarbeiten. Wenn Veränderungen vorgenommen werden müssen, so tun wir das gemeinsam mit den Institutionen. Mit dem Auf- und Ausbau ambulanter Angebote und dem Wechsel zu einer subjektorientierten Finanzierung werden die Anreize verbessert erstens für Menschen mit Betreuungsbedarf, weil sie so das passende Angebot wählen können, und zweitens für die Einrichtungen, weil es sich lohnt, bedarfsgerechte Leistungen anzubieten. Ich bitte Sie im Namen der Regierung, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 105 zu 0 Stimmen zu.